

SPIELGEMEINSCHAFTEN (SpG)

Anlage 3 zur Landesspielordnung

Stand: 07.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Spielgemeinschaften können von je zwei Mitgliedsvereinen des SBVV gebildet werden. Ein Verein kann sich nur an einer SpG im weiblichen und/oder männlichen Bereich beteiligen. Die SpG haben für den gesamten Bereich zu erfolgen und können nicht auf eine Mannschaft beschränkt werden.
2. Bei Meldung einer SpG zeichnet einer der beiden Vereine verantwortlich für die SpG. Dies betrifft sowohl Anmeldegebühr und Beitrag, wie auch alle anderen Verpflichtungen, wie sie sonst einzelne am Spielverkehr teilnehmende Vereine treffen (Strafen, Schiedsrichterpflichtung usw.). Anmeldung und Mitteilung der Verantwortlichkeit müssen schriftlich bis zum 30.04. des Jahres an den zuständigen Spielwart gerichtet werden.
3. Für die Anmeldung einer SpG wird eine Anmeldegebühr von € 25,00 erhoben. Für eine SpG ist zusätzlich ein Beitrag zu entrichten, der in seiner Höhe dem Beitrag für Passivmitglieder entspricht (s. Finanzordnung).
4. Spielberechtigt in der SpG sind nur Spieler, die in einem der beiden Vereine Mitglied sind.
5. Die SpG führt einen eigenen Vereinsstempel. Spieler sind nur dann für die SpG spielberechtigt, wenn sie zuvor von ihrem jeweiligen Verein – auch aus einem der sich zusammenschließenden Vereine – freigegeben worden sind und eine neue Spielerlizenz erhalten haben. Die Freigabe von der SpG hat auch dann zu erfolgen, wenn diese sich auflöst.
6. Die Auflösung einer SpG ist durch einen der beiden Vereine bis zum 30.04. des Jahres mitzuteilen. Die Mitteilung über den Verbleib der Klassenzugehörigkeit hat in diesem Fall durch beide Vereine ebenfalls bis zum 30.04. des Jahres zu erfolgen, ansonsten verfällt der Ligaplatz. Diese Mitteilungen bedürfen der Schriftform; sie sind an den Spielwart zu richten.
7. Der erforderliche Jugendförderbeitrag (lt. JO) muss durch die SpG erbracht werden.
8. Diese Ordnung wurde vom Verbandstag des SBVV am 06.07.2002 in Schwenningen verabschiedet. Die letzten Änderungen wurden auf dem Verbandstag am 14. Juli 2018 in Offenburg beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.